jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/8/5 97/11/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.1997

Index

E3R E07204010
E3R E07204020
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

31985R3821 Kontrollgerät im Strassenverkehr Art13;
31985R3821 Kontrollgerät im Strassenverkehr Art15 Abs2;
31985R3821 Kontrollgerät im Strassenverkehr Art15 Abs3;
31985R3821 Kontrollgerät im Strassenverkehr Art15 Abs5;
31985R3821 Kontrollgerät im Strassenverkehr Art15 Abs7;
AZG §28 Abs1b Z2 idF 1994/446;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/25 96/11/0062 1 (hier: Auch Art 15 Abs 2 der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr statuiert nur Verpflichtungen des Fahrers).

Stammrechtssatz

Während Art 13 der Verordnung (EWG) Nr 3821/1985 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr lediglich ankündigenden Charakter hat und keinen Verwaltungsstraftatbestand darstellt, statuiert Art 15 Abs 5 legcit nur Verpflichtungen des Fahrers (nämlich zur Eintragung näher bezeichneter Angaben auf dem Schaublatt des Fahrtenschreibers). Es ist daher ausgeschlossen, gegen den Arbeitgeber Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach § 28 Abs 1b Z 2 AZG idF 1994/446 iVm Art 13 und Art 15 Abs 5 Verordnung (EWG) Nr 3821/1985 des Rates zu verhängen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110025.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at